

Aufbewahrungsfristen für Schriftgut

Art der Unterlagen	Frist	Beginn der Aufbewahrungsfrist	Rechtsgrundlagen
1. Handelsbücher, Inventare, Bilanzen, Lageberichte sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen Buchungsbelege	10 Jahre	Beginn mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar, der Lagebericht aufgestellt, die Bilanz festgestellt oder die sonstigen Unterlagen oder Buchungsbelege entstanden sind (§ 257 Abs. 5 HGB, § 147 Abs. 4 AO)	§ 257 Abs. 1 Nrn. 1, 4, Abs. 4 HGB; § 147 Abs. 1, 3 AO
2. Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe Sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind	6 Jahre	Beginn mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt wurde oder sonstige Unterlagen entstanden sind (§ 257 Abs. 5 HGB, § 147 Abs. 4 AO)	§ 257 Abs. 1 Nrn. 2, 3, Abs. 4 HGB; § 147 Abs. 1, 3 AO

Art der Unterlagen	Frist	Beginn der Aufbewahrungsfrist	Rechtsgrundlagen
3. Lohnkonten	6 Jahre	Schluss des Kalenderjahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt	§ 41 Abs. 1 Satz 9 EStG
4. Rechnungsdoppel	10 Jahre	Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist	§ 14b Abs. 1 Satz 1 UStG
5. Rechnung, Zahlungsbeleg, andere beweiskräftige Unterlagen	2 Jahre	Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung, der Zahlungsbeleg, die andere beweiskräftige Unterlage ausgestellt worden ist	§ 14b Abs. 1 Satz 5 UStG
6. Handakten	7 Jahre (nach Beendigung des Auftrags)		§ 66 StBerG

Die Aufbewahrungsfrist nach § 147 AO läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 147 Abs. 3 Satz 3 AO). Erleichterung der sich nach § 147 Abs. 3 Satz 3 ergebenden Aufbewahrungspflicht durch BMF-Schreiben v. 25. 10. 1977 (BStBl I 487). Danach brauchen nach Ablauf der in § 147 Abs. 3 Satz 1 AO genannten Aufbewahrungsfristen Unterlagen nur noch aufbewahrt zu werden, wenn und soweit die Unterlagen (1) für eine begonnene Außenprüfung, (2) für eine vorläufige Steuerfestsetzung nach § 165 AO, (3) für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, (4) für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder (5) zur Begründung von Anträgen des Steuerpflichtigen von Bedeutung sind.